

# Corporate - Governance - Bericht

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und das Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer – zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Juli 2012. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance ([www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at)) und auf der Website der RBI ([www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) → Investor Relations → Corporate Governance) öffentlich zugänglich.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der vorliegende Corporate-Governance-Bericht gliedert sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) und orientiert sich an dem in Anhang 2 des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden.

Die RBI weicht von folgender C-Regel ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärung und Begründung kodexkonformes Verhalten:

## **C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder**

Die RBI ist ein Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG), die über ihr Spitzeninstitut RZB auch Mehrheitsgesellschafterin ist. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben daher auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Manche Mitglieder des Aufsichtsrats haben zudem Organfunktionen in anderen Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen inne. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf branchenspezifisches Know-how und Erfahrung zurückgreifen.

Entsprechend der R-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die Gesellschaft die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG), die Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex extern zu evaluieren. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) → Investor Relations → Corporate Governance → Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

## Zusammensetzung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2014 gehörten dem Vorstand folgende Mitglieder an:

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Karl Sevelda Vorsitzender	1950	22. September 2010 <sup>1</sup>	30. Juni 2017
Dr. Johann Strobl Stellvertretender Vorsitzender	1959	22. September 2010 <sup>1</sup>	30. Juni 2017
Aris Bogdaneris, M.A. Mitglied	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2015
Dkfm. Klemens Breuer Mitglied	1967	16. April 2012	31. Dezember 2015
Mag. Martin Grill Mitglied	1959	3. Jänner 2005	30. Juni 2017
Mag. Peter Lennkh Mitglied	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2015

<sup>1</sup> Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010.

Mitglieder des Vorstands hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften inne:

- Dr. Karl Sevelda                      Oesterreichische Kontrollbank AG; Siemens AG Österreich (seit 28. November 2014)
- Dr. Johann Strobl                      Raiffeisen-Leasing Management GmbH
- Aris Bogdaneris, M.A.                  Visa Worldwide Pte. Limited (Beirat)
- Mag. Peter Lennkh                      Raiffeisen-Leasing Management GmbH
- Klemens Breuer                        FMS Wertmanagement AöR

## Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2014 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Walter Rothensteiner Vorsitzender	1953	11. Mai 2001	Ordentliche Hauptversammlung 2016
Mag. Erwin Hameseder Erster stellvertretender Vorsitzender	1956	8. Juli 2010 <sup>1</sup>	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Heinrich Schaller Zweiter stellvertretender Vorsitzender	1959	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2017
Mag. Markus Mair Dritter stellvertretender Vorsitzender (bis 4. Juni 2014)	1964	8. Juli 2010 <sup>1</sup>	Ordentliche Hauptversammlung 2014
MMag. Martin Schaller Dritter stellvertretender Vorsitzender (seit 17. September 2014)	1965	4. Juni 2014	Ordentliche Hauptversammlung 2019
Mag. Klaus Buchleitner	1964	26. Juni 2013	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Stewart D. Gager	1940	24. Jänner 2005	Ordentliche Hauptversammlung 2014
Dr. Kurt Geiger	1946	9. Juni 2009	Ordentliche Hauptversammlung 2019
Mag. Dr. Günther Reibersdorfer	1954	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2017
Dr. Johannes Schuster	1970	8. Juli 2010 <sup>1</sup>	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Mag. Bettina Selden	1952	4. Juni 2014	Ordentliche Hauptversammlung 2019
Mag. Christian Teufl	1952	8. Juli 2010 <sup>1</sup>	31. Dezember 2014
Martin Prater <sup>2</sup>	1953	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Rudolf Kortenhof <sup>2</sup>	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reikl <sup>2</sup>	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Dr. Susanne Unger <sup>2</sup>	1961	18. Jänner 2012	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger <sup>2</sup>	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres

<sup>1</sup> Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010.

<sup>2</sup> Vom Betriebsrat entsendet.

## Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI legte im Sinn der C-Regel 53 des ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als „Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat“ anzusehen ist, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Im Sinn der vorstehenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der RBI als unabhängig anzusehen.

Mag. Bettina Selden und Dr. Kurt Geiger sind als Mitglieder des Aufsichtsrats weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner. Sie sind daher „Streubesitzvertreter“ im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften inne:

- Dr. Walter Rothensteiner      UNIQA Insurance Group AG (Vorsitzender)
- Mag. Erwin Hameseder      AGRANA Beteiligungs-AG (Vorsitzender), STRABAG SE, UNIQA Insurance Group AG, Südzucker AG, Flughafen Wien AG
- Dr. Heinrich Schaller      voestalpine AG, AMAG Austria Metall AG
- Dr. Johannes Schuster      UNIQA Insurance Group AG
- Mag. Klaus Buchleitner      BayWa AG, AGRANA Beteiligungs AG
- Mag. Christian Teuffl      VK Mühlen AG (bis 27. Juni 2014 börsennotiert)
- Dr. Kurt Geiger              Demir Bank OJSC

## Mitglieder der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Prüfungs-, Vergütungs-, Risiko-, Nominierungs- bzw. Personalausschuss zu. Diese Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Arbeitsausschuss	Prüfungsausschuss	Personalausschuss	Vergütungsausschuss	Risikoausschuss	Nominierungsausschuss
Dr. Walter Rothensteiner	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
Mag. Erwin Hameseder	1. Stellv.	1. Stellv.	1. Stellv.	1. Stellv.	1. Stellv.	1. Stellv.
Dr. Heinrich Schaller	2. Stellv.	2. Stellv.	2. Stellv.	2. Stellv.	2. Stellv.	2. Stellv.
Mag. Markus Mair (bis 4. Juni 2014)	3. Stellv.	3. Stellv.	3. Stellv.	3. Stellv.	-	-
Dr. Johannes Schuster	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied
MMag. Martin Schaller (seit 17. September 2014)	3. Stellv.	3. Stellv.	3. Stellv.	3. Stellv.	3. Stellv.	3. Stellv.
Martin Prater	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Mag. Rudolf Kortenhof	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Mitglied	Mitglied

## Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

### Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung im Sinn einer zukunftsgerichteten und den modernen unternehmerischen Grundsätzen entsprechenden Unternehmensführung. Dabei verfolgt er stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Die Aufgabebereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt (Stand 1. Jänner 2015):



Im Geschäftsjahr wurde der Bereich Organization & Internal Control System von der RBI in die RZB integriert. Dort werden nun sowohl für den RZB- als auch für den RBI-Konzern die Themen Internes Kontrollsystem, Anweisungswesen und Organisation wahrgenommen. Die Servicierung der RBI AG ist durch Service Level Agreements geregelt.

Mit Wirkung zum 1. Jänner 2015 wurde Compliance, das bis zum 31. Dezember 2014 Teil des Bereichs Legal & Compliance der RBI war, von der RBI als eigenständiger Bereich in die RZB übertragen. Die Compliance-Aufgaben nimmt dieser Bereich auch für die RBI wahr, geregelt durch ein Service Level Agreement.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information und Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung dieses Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

## Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse (des Aufsichtsrats)

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der Arbeitsausschuss behandelt jene Angelegenheiten, die ihm vom Gesamtaufichtsrat übertragen wurden. Dies sind insbesondere die Genehmigung der Errichtung, Stilllegung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von oder die Verfügung über Beteiligungen, sofern die Veränderung im aktivierten Buchwert des Beteiligungsansatzes durch den Geschäftsfall eine bestimmte Höhe übersteigt (bis zur Betragsgrenze für die Zuständigkeit des gesamten Aufsichtsrats). Darüber hinaus behandelt der Arbeitsausschuss die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen durch Vorstandsmitglieder und die Berufung von Personen in Vorstände und Aufsichtsorgane von Kreditinstituten des Konzerns. Ferner genehmigt der Arbeitsausschuss die Übernahme bankgeschäftlicher Risiken ab einer bestimmten Höhe bis zur Betragsgrenze für die Zuständigkeit des gesamten Aufsichtsrats.

Der Personalausschuss befasst sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt ihrer Anstellungsverträge. Im Speziellen genehmigt er die Bonuszuweisung und die Zuteilung der Aktien aus dem Share Incentive Program an die Vorstandsmitglieder.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Seine Aufgaben umfassen die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung sowie die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Konzernabschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Ausschuss prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzern-Lagebericht und ist für die Vorbereitung von dessen Feststellung verantwortlich; ebenso prüft er den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Ferner bereitet er den Vorschlag des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschluss- bzw. Konzern-Abschlussprüfers sowie des Bankprüfers vor. Im Prüfungsausschuss wurden darüber hinaus der Management Letter sowie der Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems inhaltlich diskutiert.

Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehören insbesondere die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft insbesondere auf Grundlage des Bankwesengesetz und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des Corporate Governance Kodex. Der Vergütungsausschuss überwacht und prüft zudem regelmäßig die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken und die vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß Bankwesengesetz sowie der Eigenmittelausstattung und Liquidität. Dabei werden auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt. Der Vergütungsausschuss überprüft weiters unmittelbar die Vergütung des höheren Managements in Risiko- und Compliance-Funktionen.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde ein Risikoausschuss eingerichtet. In seine Zuständigkeit fallen die Beratung des Vorstands hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie, die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß Bankwesengesetz sowie die Beobachtung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Weiters fällt in seine Zuständigkeit die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte, das Geschäftsmodell sowie die Risikostrategie angemessen berücksichtigt wurden, und gegebenenfalls die Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen. Der Risikoausschuss überwacht auch, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit sowie der Zeitpunkt realisierter Gewinne berücksichtigt werden.

Ebenfalls im Geschäftsjahr tagte erstmals der Nominierungsausschuss, der sich mit der Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand und im Aufsichtsrat befasst. Dabei werden Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs berücksichtigt. Der Nominierungsausschuss legt auch eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine Strategie zur Erreichung des definierten Ziels fest. Bei der Entscheidungsfindung achtet er darauf, dass Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der Gesellschaft zuwider laufenden Art und Weise dominiert wird. Weitere Zuständigkeiten des Nominierungsausschusses sind:

- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest jährlich eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der einzelnen Mitglieder sowohl des Vorstands als auch des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen; und
- den Kurs des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand zu unterstützen.

Der Aufsichtsrat etablierte in seiner Sitzung vom 21. Jänner 2014 für die weitere Beschlussfassung in Angelegenheiten, die die Kapitalerhöhung der RBI betrafen, einen temporären Projektausschuss. Seine Mitglieder waren Walter Rothensteiner, Erwin Hameseder, Heinrich Schaller, Johannes Schuster, Martin Prater und Rudolf Korten Hof. Der Projektausschuss war insbesondere ermächtigt, über die Zustimmung zur Festlegung des endgültigen Ausmaßes der Kapitalerhöhung, des Bezugsverhältnisses und des Bezugs- und Angebotspreises zu beschließen sowie damit im Zusammenhang stehende Anpassungen der Satzung vorzunehmen. Nach Herbeiführung der entsprechenden Beschlüsse wurde die Tätigkeit dieses Ausschusses am 10. Februar 2014 beendet.

## Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu acht Sitzungen zusammen. Daneben informierte der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen, insbesondere bei wichtigem Anlass.

Der Arbeitsausschuss trat im Geschäftsjahr 2014 zu acht Sitzungen zusammen. Der Prüfungsausschuss tagte zweimal, der Personalausschuss einmal, der Vergütungsausschuss, der Risikoausschuss und der Nominierungsausschuss jeweils zweimal. Der Projektausschuss tagte einmal.

Nur ein Mitglied des Aufsichtsrats (Mag. Markus Mair) war an der persönlichen Teilnahme an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats verhindert.

Der Aufsichtsrat sowie der Arbeits-, der Projekt- und der Nominierungsausschuss trafen darüber hinaus ihre Beschlüsse auch im Umlaufverfahren.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

## Offenlegung von Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

### Vergütung des Vorstands

An den Vorstand der RBI wurden insgesamt folgende Bezüge bezahlt:

in € Tausend	2014	2013
Fixe Bezüge	5.101	5.477
Boni (inkl. Anteile für Vorjahre)	2.798	2.947
Aktienbasierte Zahlungen	0	0
Sonstige Bezüge	2.103	1.013
<b>Gesamt</b>	<b>10.002</b>	<b>9.437</b>

Die in der Tabelle dargestellten fixen Bezüge enthalten Gehälter und Sachbezüge. Die erfolgsabhängigen Bestandteile der Vorstandsbezüge umfassen grundsätzlich Bonuszahlungen (sofort zahlbare Anteile des Baranteils des Bonus für das Jahr 2013 und verschobene Bonusanteile aus Vorjahren) und aktienbasierte Vergütungen im Rahmen des Share Incentive Program (SIP).

Für das Jahr 2014 (zahlbar 2015) gab es für den Vorstand aufgrund des Geschäftsergebnisses keine Bonuszuteilung. Weiters kam es im Jahr 2013 zu keiner Zuteilung einer aktienbasierten Vergütung, weil im Jahr 2010 wegen der Fusion von Raiffeisen International und den Hauptgeschäftsfeldern der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft keine SIP-Tranche begeben worden war. Weiters wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Laufzeit des Programms auf fünf Jahre verlängert, weshalb es erst im Jahr 2016 zum Abreifen der nächsten SIP-Tranche kommen wird.

Die Bonusbemessung ist an die Erreichung der Unternehmensziele hinsichtlich Gewinn nach Steuern, Return on Risk Adjusted Capital (RORAC) und Cost/Income Ratio sowie an die Erreichung jährlich vereinbarter persönlicher Ziele geknüpft. Die Auszahlung erfolgt zeitlich verschoben nach den geltenden Bestimmungen des BWG, umgesetzt gemäß den internen Regelungen.

In den Verträgen der Vorstände ist ein Maximalbonus festgelegt. Ebenso beinhaltet das SIP einen Cap in Höhe des dreifachen Zuteilungswerts. Damit sind für alle variablen Vergütungsbestandteile Höchstgrenzen vorgesehen. Die sonstigen Bezüge umfassen Entgelte für Organfunktionen bei verbundenen Unternehmen, Zahlungen an Pensionskassen und Rückdeckungsversicherungen, sonstige Versicherungen sowie Zuschüsse.

**Im Folgenden sind die Bezüge des Vorstands für 2014 im Detail dargestellt:**

in € Tausend	Fixe Bezüge	Bonusteile für 2013 und Vorjahre	Aktienbasierte Zahlungen	Sonstige	Summe
Dr. Karl Sevelda	1.108	582	0	378	2.068
Dr. Johann Strobl	908	555	0	337	1.800
Aris Bogdaneris, M.A.	808	480	0	357	1.645
Dkfm. Klemens Breuer	759	398	0	391	1.548
Mag. Martin Grill	759	482	0	303	1.544
Mag. Peter Lennkh	759	301	0	337	1.397
<b>Summe</b>	<b>5.101</b>	<b>2.798</b>	<b>0</b>	<b>2.103</b>	<b>10.002</b>

Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Beträgen erhielt Dr. Herbert Stepic aufgrund vertraglicher Verpflichtung TEUR 803 an fixen Bezügen, zudem wurden an Dr. Herbert Stepic und Patrick Butler, M.A. zeitlich verschobene Bonusanteile aufgrund ihrer früheren Vorstandstätigkeit in der Höhe von insgesamt TEUR 203 bezahlt.

## Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken in Umsetzung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG

Der Aufsichtsrat der RBI genehmigte in Umsetzung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG samt Anlage im Jahr 2011 die „Allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken“. Die Vergütung aller Mitarbeiter, inklusive des Vorstands und des weiteren „Risikopersonals“, hat im Einklang mit diesen Grundsätzen zu stehen. Diese Grundsätze wurden auf die Bonuszahlungen für das Jahr 2011 und alle Folgejahre angewendet. Der Vergütungsausschuss überprüft diese Grundsätze regelmäßig und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Unter Berücksichtigung der in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU aktualisierten Fassung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG samt Anlage hat der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats der RBI im Jahr 2014 eine Neufassung dieser „Allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken“ genehmigt, die ab dem Jahr 2014 zur Anwendung kam.

## Share Incentive Program

Die enorm gestiegene Komplexität der regulatorischen Vorschriften für variable Vergütungen haben den Vorstand veranlasst, den Nutzen und die Sinnhaftigkeit der aktienbasierten Vergütung zu überprüfen. Ursprünglich als variables Langzeit-Vergütungselement mit Bezug zum Markt und Unternehmenserfolg gedacht, hat das SIP diese Bedeutung verloren, weil der Jahresbonus für dieselbe Zielgruppe an Top-Führungskräften nunmehr über 3 bis 5 Jahre verschoben und zur Hälfte in Instrumenten (z. B. Aktien) auszuzahlen ist. Es wurde daher beschlossen, in Zukunft keine SIP-Tranchen mehr zu begeben.

2014 kam es zu keinem Abreifen einer Tranche des Aktienvergütungsprogramms, weil im Jahr 2010 keine SIP-Tranche begeben worden war bzw. 2011 die Laufzeit des Programms entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf 5 Jahre verlängert wurde. Damit wird es erst im Jahr 2016 zum Abreifen der nächsten SIP-Tranche kommen.

Im Rahmen des SIP wurden zuletzt 2011, 2012 und 2013 Tranchen begeben. Zum Bilanzstichtag waren daher jeweils bedingte Aktien für diese drei Tranchen zugeteilt. Per 31. Dezember 2014 belief sich die Anzahl dieser bedingten Aktien auf 975.955 (davon entfielen 212.796 auf die Zuteilung 2011, 402.209 auf die Zuteilung 2012 und 360.950 auf die Zuteilung 2013). Die ursprünglich bekannt gegebene Anzahl an bedingt zugeteilten Aktien veränderte sich durch diverse Personalwechsel in den Konzerneinheiten. Sie ist in folgender Tabelle aggregiert dargestellt:

### SIP 2011, 2012 und 2013

Personengruppe	Anzahl bedingt zugeteilter Aktien per 31.12.2014	Mindestzuteilung von Aktien	Maximalzuteilung von Aktien
Vorstandsmitglieder der RBI	331.707	99.513	497.561
Vorstandsmitglieder der mit der RBI verbundenen Bank-Tochterunternehmen und Zweigstellen	409.539	122.862	614.309
Führungskräfte der RBI und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	234.709	70.413	352.064

Im Jahr 2014 wurden keine Aktien für das SIP zurückgekauft.

### Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Für die Vorstandsmitglieder gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Mitarbeiter. Diese sehen einen Grundbeitrag seitens des Unternehmens zu einer Pensionskasse und einen Zusatzbeitrag vor, wenn der Mitarbeiter Eigenbeiträge in derselben Höhe leistet. Für drei Vorstandsmitglieder bestehen zusätzlich individuelle Pensionszusagen, die über eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden.

Im Fall der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses haben zwei Mitglieder des Vorstands Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz und Bankenkollektivvertrag, ein Mitglied gemäß vertraglicher Vereinbarungen und drei Mitglieder nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz. Die Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz oder gemäß vertraglicher Vereinbarung verfallen grundsätzlich bei Kündigung durch das Vorstandsmitglied.

Zudem besteht über eine Pensionskasse und/oder aufgrund einer individuellen Pensionszusage, die durch eine Rückdeckungsversicherung abgesichert ist, ein Schutz gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko. Die Vorstandsverträge sind für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode oder befristet auf maximal fünf Jahre abgeschlossen. Die Regelungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit basieren auf den im ÖCGK genannten Grundsätzen, und auch die vom ÖCGK vorgeschriebenen Höchstgrenzen (bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund maximal zwei Jahresgesamtvergütungen, jedoch nicht mehr als die Restlaufzeit; keine Abfindung bei vorzeitiger Beendigung aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund) werden eingehalten.

### Vergütung des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsvergütungen teilten sich wie folgt auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder auf. Angeführt werden die in der Bilanz rückgestellten Beträge, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung 2015. Sitzungsgelder wurden keine gezahlt.

Aufsichtsratsmitglied	in €
Dr. Walter Rothensteiner	70.000
Mag. Erwin Hameseder	60.000
Dr. Heinrich Schaller	60.000
Mag. Markus Mair	30.000
Mag. Klaus Buchleitner	50.000
Stewart D. Gager	25.000
Dr. Kurt Geiger	50.000
Mag. Dr. Günther Reibersdorfer	50.000
Dr. Johannes Schuster	50.000
Mag. Christian Teufl	50.000
Mag. Bettina Selden	25.000
MMag. Martin Schaller	30.000



## D&O-Versicherung

Für das Geschäftsjahr 2014 wurde für Aufsichtsrat, Vorstand und leitende Angestellte eine D&O (Directors & Officers)-Vermögensschadens- und Haftpflichtversicherung mit der UNIQA Sachversicherung AG abgeschlossen, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

## Hauptversammlung

Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2013 wurde am 4. Juni 2014 in Wien abgehalten. Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2014 findet am 17. Juni 2015 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in elektronischer Form bekannt gemacht.

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt grundsätzlich das Prinzip „Eine Aktie, eine Stimme“. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, alle Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme, Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben. Das der RZB satzungsmäßig eingeräumte Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurde nicht ausgeübt, sodass die Ausgestaltung der Aktie dem Prinzip „Eine Aktie, eine Stimme“ entspricht.

## Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) nach § 243b (2) Z 2 UGB

Gleiche Chancen für gleiche Leistung im Unternehmen unabhängig vom Geschlecht oder anderen Faktoren zu bieten, ist für Raiffeisen seit jeher sehr wichtig. Dies beginnt bereits beim Recruiting-Prozess, in dem es sicherzustellen gilt, dass bei der Personalauswahl vorurteilsfrei und ohne Restriktionen stets die gleichen Maßstäbe angelegt werden. Der relativ hohe Anteil von 67 Prozent weiblicher Beschäftigter in der RBI zeigt die Wirksamkeit dieser Aktivitäten.

In der folgenden Tabelle sind die Anteile von Frauen in Führungspositionen (Positionen mit Mitarbeiterverantwortung) in der RBI insgesamt sowie gegliedert nach der Vorstands-, der zweiten und der dritten Führungsebene dargestellt. Veränderungen erklären sich vor allem durch Bewegungen im Personalstand insgesamt (z. B. Reduktionsmaßnahmen) sowie durch Organisationsanpassungen (Anzahl der Organisationseinheiten oder hierarchischen Ebenen) in diversen Konzerneinheiten.

Jahr	Frauenanteil an der Gesamtanzahl der Beschäftigten	Frauenanteil an Führungskräften insgesamt	Vorstand	2. Führungsebene	3. Führungsebene
2014	67%	54%	15%	36%	46%
2013	67%	56%	16%	41%	50%
2012	67%	56%	15%	41%	52%

Für die Förderung von Frauen im Unternehmen sind entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen und diese zudem auch ständig weiterzuentwickeln. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dabei ein sehr wichtiges Element. Zu den entsprechenden Maßnahmen zählen unter anderem flexible Arbeitszeiten, Teilzeitmodelle oder Telearbeit, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in fast allen Ländern angeboten werden. Weiters werden länderspezifische Maßnahmen gesetzt, wie z. B. mit dem Betriebskindergarten mit arbeitnehmerfreundlichen Öffnungszeiten am Standort Wien.

Dem Vorstand ist bewusst, dass es der konsequenten Fortführung der bestehenden und auch der Offenheit gegenüber neuen Initiativen bedarf, um den Frauenanteil in höher qualifizierten Positionen weiter zu steigern. Er ruft Frauen dazu auf, die Möglichkeiten dafür bewusst zu nutzen und solche Initiativen konkret zu fordern.

Um die Führungskompetenzen auszubauen, bietet die RBI gezielt Aus- und Weiterbildungsprogramme an, die auch von weiblichen Mitarbeitern sehr positiv angenommen werden. So waren etwa 38 Prozent der Teilnehmer des konzernweiten Top-Management-Programms „Execute“ Frauen. Im neu gestalteten Advanced Leadership Training für das mittlere Management betrug der Frauenanteil 2014 15 Prozent.

## Transparenz

Das Internet und insbesondere die Website des Unternehmens spielen für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionären und deren Vertretern, Kunden, Analysten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Daher werden u. a. folgende Informationen bzw. Services auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Geschäfts- und Zwischenberichte, Unternehmenspräsentationen, Telefonkonferenzen via Webcast, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemeldungen, Investor-Relations-Mitteilungen, Kursinformationen und Daten zur Aktie, Informationen für Fremdkapitalgeber, der Finanzkalender mit großem zeitlichem Vorlauf für wichtige Termine, Informationen über meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Directors' Dealings), die Satzung der RBI, der Corporate-Governance-Bericht, Einschätzungen von Analysten, ein Bestellservice für schriftliche Informationen sowie eine Anmeldeöglichkeit für die automatische Zusendung der „Investor Relations News“ per E-Mail.

## Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und von Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen Geschäftsführungsfunktionen ausüben, sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass es zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 (3) UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums nach IFRS.

Die Hauptversammlung wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2014 die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, nunmehr KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft bestätigte gegenüber der RBI, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe vorliegen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

Der Vorstand

  
Karl Sevelda

  
Aris Bogdaneris

  
Martin Grüll

  
Johann Strobl

  
Klemens Breuer

  
Peter Lennkh